

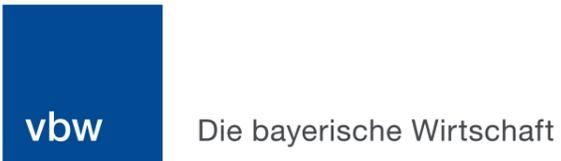
# Integration von geflüchteten Menschen

Hinweise und Tipps für Unternehmen im Arbeitserlaubnis-Verfahren



In Kooperation mit:

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr



Herausgeberin  
Bundesagentur für Arbeit,  
Regionaldirektion Bayern  
90471 Nürnberg  
September 2016

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)



Prüfen Sie im Ausweispapier des geflüchteten Menschen den Aufenthaltsstatus!

- Bei **Aufenthaltserlaubnis** hat dieser Mensch uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und darf ohne weitere Genehmigung bei Ihnen arbeiten.
- Bei **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung (bei Aussetzung einer Abschiebung)** kann eine Arbeit grundsätzlich nach 3 Monaten Aufenthalt erlaubt werden. Dazu ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

**So können Sie das Prüfverfahren beschleunigen:**

Melden Sie dem Arbeitgeber-Service Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit frühzeitig Ihre Bedarfe / Stellenangebote!

Reichen Sie bei der Ausländerbehörde vollständige Unterlagen ein:

- Arbeitsvertrag
- eine aussagekräftige Stellenbeschreibung
- konkrete Lohn- und Gehaltsangaben – gleiche Bezahlung wie Ihr Stammpersonal!
- genaue Angaben zu Umfang, Lage und Verteilung der Arbeitszeit, soweit möglich
- Haben Sie bereits Aktivitäten unternommen, bevorrechtigte Bewerber zu finden?

Einen Vordruck für die einzureichende Stellenbeschreibung finden Sie als [Formular hier](#).

Durch die Prüfung der Arbeitsbedingungen möchte der Gesetzgeber zum einen den ausländischen Arbeitnehmer vor Ausbeutung schützen, zum anderen einen Verdrängungseffekt zu Ungunsten bevorrechtigter Arbeitnehmer verhindern.

**Deshalb dürfen die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sein als bei inländischen Arbeitnehmern!**

**Prüfung der Arbeitsbedingungen - Arbeitszeit:**

- Entspricht die Arbeitszeit (Umfang, Lage und Verteilung) den üblichen Bedingungen?

**Prüfung der Arbeitsbedingungen - Lohn:**

- Sind Sie als Arbeitgeber tarifgebunden? → Tariflohn ist zu zahlen
- Gibt es in Ihrer Branche einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag (z.B. Baugewerbe) oder ist der Tariflohn üblich? → Tariflohn ist zu zahlen
- Wenn Tarifgebundenheit nicht vorliegt:
  - Keine schlechtere Bezahlung als das Stammpersonal!
  - Der ortsübliche Lohn (vergleichbare Entlohnung wie in Betrieben Ihrer Branche innerhalb des Agenturbezirks) unter Beachtung des Mindestlohns ist zu zahlen!

Die Ausländerbehörde schaltet die zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit – in Bayern das Team Arbeitsmarktzulassung in München – für eine Stellungnahme ein. Diese erfolgt innerhalb von 14 Tagen.

**Die letzte Entscheidung, ob eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, trifft die Ausländerbehörde!**

**Fragen, Interesse? Der Arbeitgeber-Service (AG-S) der Agentur für Arbeit ist Ihr erster Ansprechpartner**

Wir bieten Ihnen:

- einen persönlichen Ansprechpartner für jeden Arbeitgeber
- ganzheitliche und individuelle Betreuung aus einer Hand
- schnelle, zuverlässige und kostenfreie Beratung

Sie erreichen uns:

- persönlich in jeder Agentur für Arbeit
- telefonisch Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr unter der gebührenfreien Servicenummer 0800 4 55 55 20
- per [Kontaktformular](#)

Weiter Informationen unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

